



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anita Klahn (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Inanspruchnahme von Wohnungsverweisungen

1. Wie wurde das polizeiliche Instrument der Wohnungsverweisung nach § 201a Landesverwaltungsgesetz in den letzten fünf Jahren angewendet (Fallzahlen bitte nach Kreisen und Orten aufschlüsseln)?

Antwort:

Wohnungsverweisungen nach § 201 a Landesverwaltungsgesetz werden in Schleswig-Holstein im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt (KIK) ausschließlich in Fällen von häuslicher Gewalt für Auswertezwecke statistisch erfasst. Die Daten über polizeiliche Wegweisungen nach Kreisen und kreisfreien Städten werden erstmals seit dem Jahr 2013 mit Hilfe des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems @rtus automatisiert erhoben. Davor erfolgte eine händische Zählung von Wegweisungen in den Polizeidirektionen.

Anzahl Wegweisungen nach Fällen von häuslicher Gewalt:

Polizeidirektionen	2009	2010	2011	2012
Bad Segeberg	89	92	88	86
Flensburg	105	72	71	58
Husum	30	9	14	18
Itzehoe	73	29	38	47
Kiel	93	65	61	59
Lübeck	76	53	41	53
Neumünster	86	95	86	78
Ratzeburg	56	58	36	35
Gesamt	608	473	435	434

2013	
Kreise / kreisfreie Städte	Polizeiliche Wegweisungen
Kiel	69
Plön	6
Neumünster	43
Rendsburg-Eckernförde	41
Segeberg	33
Pinneberg	74
Steinburg	21
Dithmarschen	14
Flensburg	29
Schleswig-Flensburg	23
Nordfriesland	5
Lübeck	30
Ostholstein	6
Stormarn	22
Herzogtum Lauenburg	22
Gesamt	438

Die Ergebnisse der Auswertung für 2014 liegen noch nicht vor.

2. In wie vielen Fällen handelte es sich um wiederholte Wohnungsweisungen?

Antwort:

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

3. In wie vielen Fällen wurden weitere Betretungsverbote ausgesprochen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. In wie vielen Fällen wurde von der gefährdeten Person Anzeige gegen den Täter gestellt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Wurden Betretungsverbote wieder aufgehoben, wenn ja, in wie vielen Fällen und nach welchem Zeitraum? Hat zuvor eine Beratung stattgefunden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Wie hoch war der prozentuale Anteil an gefährdeten Personen, die eine Beratung nach § 201a Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz wahrgenommen haben?

Antwort:

Eine Erstberatung nach einer Wegweisung wurde wie folgt in Anspruch genommen:

Jahr	Prozentualer Anteil der Erstberatungen
2009	66,9 %
2010	71,0 %
2011	64,3 %
2012	70,0 %
2013	72,7 %

7. Wie viele der gefährdeten Personen waren weiblich (in Prozent)? Wie viele der Täter waren weiblich (in Prozent)?

Antwort:

Jahr	Prozentualer Anteil weiblicher Opfer
2009	98,5 %
2010	100,0 %
2011	99,5 %
2012	98,7 %
2013	96,5 %

Statistische Daten über die geschlechtsspezifische Erfassung von Tätern werden nicht erhoben.

8. Gab es signifikante Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Frauenhausplätzen, seit dem das Instrument der Wohnungsweisung eingeführt wurde? Wenn ja, welche Entwicklung hat stattgefunden? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Antwort:

Signifikante Veränderungen in der Inanspruchnahme von Frauenhausplätzen seit der Aufnahme des § 201a in das Landesverwaltungsgesetz im Jahr 2004 sind nicht zu verzeichnen. Gründe dafür sind der Landesregierung nicht bekannt.

9. Wie bewährt sich nach Einschätzung der Landesregierung das Zusammenwirken des polizeilichen Instruments der Wohnungsweisung und die Institution der Frauenhäuser im Sinne des Schutzes von Frauen und ihren Kindern?

Antwort:

Die polizeiliche Wegweisung und die Inanspruchnahme von Frauenhäusern zum Schutz vor häuslicher Gewalt haben sich grundsätzlich als wirksame Maßnahmen der Krisenintervention bewährt. Beide Maßnahmen sind als jeweils eigenständige Instrumente zum Schutz von Frauen und Kindern gut geeignet und werden je nach Einzelfallbewertung zur Krisenintervention genutzt.